

	<b>Finanz- und Anlagereglement</b> vom 3. Mai 2013
	Gestützt auf Art. 37 Ziff. 5 und Art. 39 Ziff. 5 der Gemeindeordnung <sup>1</sup> erlässt der Kirchenverwaltungsrat als Reglement:
	<b>I. Anlageziel</b>
Ziel der Anlagen	Art. 1 Mit den Anlagen des Finanzvermögens werden Mittel erwirtschaftet in Ergänzung zum Steuerertrag. Angemessene Sicherheit und Liquidität sowie die Beachtung ethischer Grundsätze sind zu gewährleisten. Längerfristiges Ziel ist ein Nettoertrag aus Finanzliegenschaften und anderen Anlagen des Finanzvermögens im Umfang von ein bis zwei Steuerprozentpunkten.
	<b>II. Anlageformen</b>
Finanzliegenschaften a) Ertragsorientierung	Art. 2 Liegenschaften sind im Wert zu erhalten mit dem Ziel einer am Markt orientierten Rendite. Liegenschaften können veräussert werden. Vorgängig ist die Abgabe im Baurecht zu prüfen. Boden und Bauten der Kirchgemeinde sollen nicht zum Objekt finanzieller Spekulation werden. Jährlich wird 1 Prozent des Zeitwerts gemäss Gebäudeversicherung der Unterhaltsreserve zugewiesen. Soweit der Ertrag aus Finanzliegenschaften nicht dem laufenden Unterhalt, der Reserve gemäss Abs. 3 oder der strategischen Ausweitung des Liegenschaftenbestandes dient, wird er dem allgemeinen Haushalt zugewiesen.
b) ökologische Orientierung	Art. 3 Die Kirchgemeinde orientiert sich im Baubereich an ökologischen Grundsätzen. Sie prüft und fördert alternative Energien und legt Wert auf eine umweltverträgliche Bauweise.
c) soziale Orientierung	Art. 4 Die Kirchgemeinde kann preisgünstiges Wohnen für sozial schwache Menschen fördern; zum Beispiel durch Zur-Verfügung-Stellen eigener Liegenschaften oder durch Beteiligung an entsprechenden Organisationen. Soweit Wohnraum aus sozialen Erwägungen zu einem tieferen als dem

<sup>1</sup> Gemeindeordnung vom 13. März 2011

	marktüblichen Zins vermietet wird, ist der Ertragsausfall zu Lasten des Fonds Sozialmieten <sup>2</sup> oder zu Lasten des allgemeinen Haushalts dem Finanzvermögen gutzuschreiben.
Andere Anlagen des Finanzvermögens a) Grundsätze für Anlageinstrumente	Art. 5 Vermögensanlagen erfolgen in qualitativ hoch stehenden und gut handelbaren Anlageinstrumenten. Der Vorzug ist nachhaltigen, sozial- und umweltverträglichen Investitionen zu geben. Ausser Betracht fallen insbesondere Anlagen in den Bereichen Rüstungsgüter, Nuklearenergie, Grundnahrungsmittel, Rohstoffe, Alkohol-, Tabak- und Sexindustrie.
b) Darlehen <sup>3</sup>	Art. 6 Der Zinssatz richtet sich nach den marktüblichen Bedingungen. An natürliche Personen werden keine Darlehen gewährt.
c) Verwendung der Erträge	Art. 7 Erträge aus Finanzanlagen fliessen in den allgemeinen Haushalt, soweit sie nicht der Bildung von Kurs- und Wertschwankungsreserven dienen.
	<b>III. Finanzierung</b>
Mittelbeschaffung a) Formen	Art. 8 Soweit es die Liquiditätssicherung erfordert, erfolgt die Mittelbeschaffung in erster Linie durch Festgelder bei der politischen Gemeinde St.Gallen oder bei der Katholischen Administration. Wenn dies nicht möglich ist, können Festgelder bei Geldinstituten beschafft werden. In geeigneten Fällen können Hypothekar- und andere Darlehen aufgenommen werden.
b) Zuständigkeit	Art. 9 Über Festgelder bis 1,5 Mio Franken und bis zu einer Laufzeit von neun Monaten entscheidet die Verwaltung. Die Finanz- und Liegenschaftskommission ist ohne Verzug zu informieren. Über andere Festgelder bis zur Höhe von 5 Mio Franken entscheidet die Finanz- und Liegenschaftskommission. Für die Mittelbeschaffung in Form von Hypotheken und Darlehen ausserhalb der Limiten von Abs. 1 und 2 ist der Kirchenverwaltungsrat zuständig.
	<b>IV. Durchführung</b>
Anlagestrategie und Anlagestruktur	Art. 10 Anlagestrategie und Anlagestruktur richten sich nach dem Anhang zu diesem Reglement.
Finanz- und Liegenschaf-	Art. 11

<sup>2</sup> Reglement für den Fond Sozialmieten vom 3. Mai 2013

<sup>3</sup> vgl. Art. 32 Ziff. 6 und Art. 39 Ziff. 4 der Gemeindeordnung vom 13. März 2011

tenkommission	Die Finanz- und Liegenschaftenkommission ist zuständig für Vermögensanlagen und Mittelbeschaffung (vorbehältlich Art. 9). Die Kompetenzen von Kirchenverwaltungsrat und Kirchgemeindepapament bleiben vorbehalten.
Zusammenarbeit mit Geldinstituten	Art. 12 Über die Aufnahme von Beziehungen mit Geld- und Anlageinstituten entscheidet der Kirchenverwaltungsrat. Die Umsetzung der strategischen Anlagestruktur samt entsprechenden Vorgaben wird an eine oder mehrere Banken übertragen. <sup>4</sup>
Bewertung und Bilanzierung	Art. 13 Obligationen und Aktien sind zum aktuellen Marktwert, Darlehen und Liegenschaften zum Buchwert zu bilanzieren. Ende Jahr ist das mutmassliche Ausmass der stillen Reserven auf Finanzliegenschaften zuhanden des Kirchenverwaltungsrates zu schätzen. Aus dem Ergebnis des Finanzvermögens ist unter den Passiven eine Kurs- und Wertschwankungsreserve zu bilden. Zur Bildung dieser Reserve gelten folgende Regelungen: a) Obligationen und Fonde in Schweizerfranken 10 % b) Darlehen 10 % c) Aktien Schweiz 25 % Buchverluste werden zu Lasten der Kurs- und Wertschwankungsreserve verbucht. Wenn die Verluste die Reserve übersteigen, werden sie der Laufenden Rechnung belastet.
	<b>V. Schlussbestimmungen</b>
Inkrafttreten	Art. 14 Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2013 in Kraft. Art. 2 Abs. 3 gilt 1. Januar 2014.

St.Gallen, 3. Mai 2013

Im Namen des Kirchenverwaltungsrates

Der Präsident:  
Guido Corazza

Der Aktuar:  
Magnus Hächler

<sup>4</sup> vgl. Art. 14 des Reglements für die Verwaltung vom 6. November 2003

	<b>Anhang: Anlagestrategie und Anlagestruktur</b>
Allgemeines	Die Verwaltung des Finanzvermögens folgt einer langfristigen und werterhaltenden Strategie. <sup>5</sup> Wegleitend sind die Grundsätze gemäss Art. 1 bis 5 dieses Reglements.
	Als Orientierungshilfe dienen im Weiteren die Bestimmungen über die Anlage des Vermögens in Art. 49 bis 59 der Verordnung 2 über die Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2). <sup>6</sup>
Bevorzugte Anlageform	Das Finanzvermögen der Kirchgemeinde wird in Liegenschaften angelegt.
	Vor dem allfälligen Aufbau eines Wertschriften-Portfolios ist der vorliegende Anhang entsprechend anzupassen.
Liegenschaftspolitik	Liegenschaften mit Potenzial werden saniert und einer marktkonformen Rendite zugeführt.
	Es sind Grundstücke mit Potenzial für Neubauten zu evaluieren.
	Liegenschaften ohne Potenzial werden nach vorgängiger Prüfung im Baurecht abgegeben oder verkauft. Die Erlöse sind für Reinvestitionen zu verwenden.
	Bei Investitionen in Finanzliegenschaften ist mindestens eine Bruttorendite von 2 bis 3 % über dem Referenzzinssatz anzustreben.
	Die Finanzierung von Finanzliegenschaften soll in der Regel zu höchstens zwei Dritteln der Anlagekosten (inkl. Boden) durch Fremdmittel erfolgen.
	Investitionen ausserhalb des Gemeindegebietes sind nur in Ausnahmefällen zulässig.
Mietpolitik	Die Kirchgemeinde will eine faire und verlässliche Vermieterin sein.
	Die Mietzinspolitik orientiert sich am örtlichen Markt.
	Geeignete Liegenschaften können als Sozialwohnungen unter dem marktüblichen Mietzins vermietet werden. Es gelten die Vorgaben des „Fondes Sozialmieten“. <sup>7</sup>

<sup>5</sup> Art. 39 Ziff. 5 der Gemeindeordnung vom 13. März 2011

<sup>6</sup> SR 831.441.1

<sup>7</sup> Reglement für den Fond Sozialmieten vom 3. Mai 2013